



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 27. September 2016 / Nr. 660

### **Planungs- und Baugesetz: Festlegung des Vollzugsbeginns und Umsetzung; Beschluss**

Auszug an: Departemente und Staatskanzlei / RATSD / Pub / GSMat / RELEG (2) / DfPR / PPC / KOM

Zugestellt am: 4. Oktober 2016

Das Baudepartement berichtet:

A. Der Kantonsrat verabschiedete am 27. April 2016 das neue Planungs- und Baugesetz (22.15.08; Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481 ff.). Die Referendumsfrist lief am 4. Juli 2016 unbenutzt ab. Gemäss Abschnitt IV des Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG) legt die Regierung den Vollzugsbeginn fest.

Mit RRB 2016/514 vom 5. Juli 2016 hat die Regierung festgestellt, dass das PBG am 5. Juli 2016 rechtsgültig geworden ist. Die Festlegung des Vollzugsbeginns hat sie im selben Beschluss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

B. Gemäss Art. 61b Abs. 1 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010; abgekürzt RVOG) sind Gesetze und Verordnungen der Kantone, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist Voraussetzung für deren Gültigkeit. Die erforderliche Genehmigung des Bundes der Art. 91 und Art. 164 PBG liegt mit Schreiben vom 8. September 2016 vor.

C. Der Vollzugsbeginn des neuen Planungs- und Baugesetzes soll auf den 1. Oktober 2017 erfolgen. Dies trägt den beiden Umsetzungsarbeiten Rechnung, die zwingend auf die Invollzugsetzung des PBG abzustimmen sind:

#### *1. Erarbeitung der Verordnung und Erlass durch die Regierung*

Die neue Bauverordnung ist gemäss dem vom Kantonsrat verabschiedeten PBG eng auf die Regelung der Zuständigkeiten, Verfahrensvorschriften und Fristenregelungen beschränkt. Insbesondere werden die Verfahrensvorschriften und Fristenregelungen der heutigen Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen (sGS 731.21) übernommen. Zudem sind als Drittänderungen andere Verordnungen wie der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und die Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) anzupassen. Das Baudepartement wird der Regierung die Verordnung voraussichtlich im Juni 2017 zum Entscheid unterbreiten, damit die Verordnung zusammen mit dem PBG in Vollzug gesetzt werden kann. Vorgängig erfolgt ein ordentliches Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren.



2. *Erarbeiten von Hilfsmittel insbesondere zur Unterstützung der Gemeinden*

Die Umsetzung des PBG und der entsprechenden Bauverordnung erfolgt analog zu anderen Gesetzesänderungen unter Federführung der von spezifischen Regelungsänderungen direkt betroffenen Dienststellen und Ämter. Insbesondere wird das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und interessierten privaten Dritten einen Musterrahmennutzungsplan (Baureglement und Zonenplan) mit Mindestinhalt und ergänzenden Vorschriften erarbeiten. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des AREG fällt die Erarbeitung der Grundlagen und der operativen Organisation für die künftige Erhebung der Mehrwertabgabe. Das Amt für Kultur (AfKU) verantwortet dagegen ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und interessierten privaten Dritten insbesondere die Erstellung eines Musterschutzinventars und einer Musterschutzverordnung zur Umsetzung des neuen zweistufigen Unterschutzstellungsverfahrens im Bereich des Heimatschutzes. Das Generalsekretariat des Baudepartementes bleibt die zentrale Ansprechstelle für generelle Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem PBG. Es wird im August/September 2017 vor der Invollzugsetzung des PBG auch die notwendigen Schulungen insbesondere der Bauverwaltungen koordinieren. Dementsprechend sollen die Verordnung wie auch die Hilfsmittel zur PBG-Umsetzung bis Ende Juni 2017 vorliegen.

Die Regierung beschliesst:

1. a) Das Planungs- und Baugesetz wird ab 1. Oktober 2017 angewendet.  
b) Veröffentlichung der Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).
2. Das Baudepartement wird eingeladen, die weiteren Arbeiten zur Umsetzung des Planungs- und Baugesetzes gemäss den Ausführungen unter Bst. C an die Hand zu nehmen.

